

## Zweiter Abschnitt.

Grundlehre von Kriegsschäden überhaupt, und ihrer recht- und billigmäßigen Eigenschaft, wornach andere schlechtweg, — andere nur zum Theil und unter Umständen — andere aber gar nicht zu vergüten sind.

### §. I.

Kriegsschäden, — was sie seyen?

Alles, was durch, oder wegen dem Kriege eine endliche Verminderung des Vermögens bewirkt, heißt Kriegsschaden überhaupt. — Wir wollen diesen Begriff, weil er folgendes an theoretisch- und praktischen Grundwahrheiten reich ist, zergliedern.

a) Soll etwas ein wahrer Kriegsschaden seyn, so muß der Grund davon in Kriegsoperationen liegen, ohne jedoch darauf zu sehen, ob er von der feind- oder freundlichen Parthey, und in diesem Falle, ob er von alliirten Kriegsmächten, oder der eigenen Landesmiliz, wozu der Beschädigte gehört, zugesügt worden sey; denn daß auch letztere entweder nicht immer in Schranken bleiben, oder nach Kriegsraison, um dem Feinde abzubrechen, auf dem Gebiete der alliirten freundlichen Macht, oder dem eigenen Lande sich dergestalt benehmen, daß daraus Schaden erwächst, sind bekannte Dinge.

b) Schäden, welche von einzelnen Kriegsleuten, ohne Kriegsraison und außer Kriegsoperationen,